

Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning - Management and Geography/ Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Mai 2014

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

In dem Masterstudiengang Tourism and Regional Planning - Management and Geography/ Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie (in vorliegender Satzung wird aus Gründen der Lesbarkeit nur der erste Titel des Studiengangs genutzt) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfängern als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.

§ 2 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning - Management and Geography der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erfolgreich absolviert haben, werden auf Grundlage

1. ihres Nachweises der Gesamnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen)
2. der erreichten Note im (mit mind. 4,0 bewerteten) Auswahlgespräch

in eine Rangordnung platziert, wobei die Person mit der niedrigsten erreichten Notenzahl die Rangordnung anführt. ²Die Rangordnung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten nach Satz 1 mit folgender Gewichtung:

1. Gesamnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen): zweifach
2. der erreichten Note im (mit mind. 4,0 bewerteten) Auswahlgespräch: einfach

³Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Note müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen, wobei in dem Fall, dass die Zahl der Studienplätze nicht ausreicht, das Los zwischen den gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet. ⁴Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Studiengang Tourism and Regional Planning - Management and Geography.

- (2) ¹Die in der Rangordnung platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung aufzuführen ist. ²Ein ablehnender Bescheid muss die Platznummer des abgelehnten Bewerbers oder der abgelehnten Bewerberin und die Platznummer des letzten zugelassenen Bewerbers oder der letzten zugelassenen Bewerberin in der Rangordnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.
- (3) Weist der Erstabschluss keine ECTS-Punkte oder keine Note nach dem an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verwendeten Notensystem aus, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges über die Umrechnung in das ECTS-Punktesystem beziehungsweise in die Note nach dem Notensystem der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

§ 3 Zulassung in höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Januar 2010 und 30. April 2014 sowie der Genehmigung des Vertreters des Präsidenten vom 28. Mai 2014 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Januar 2014; Az.: E2-H2413.3.EIC-10b/26270/13.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. Mai 2014



Thomas Kleinert
Vertreter des Präsidenten

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2014.